

Betriebssatzung APH

Alte Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Betriebes</p> <p>(1) Zweck des Betriebes ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege in der Regel alter Menschen.</p> <p>(2) Zum Betriebszweck gehören auch der Betrieb von Einrichtungen (Altenzentrum) und die Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe (Veranstaltungen), die der Freizeitgestaltung dienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Betriebes</p> <p>(1) Zweck des Betriebes ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege in der Regel alter Menschen.</p> <p>(2) Zum Betriebszweck gehören auch der Betrieb von Einrichtungen (Altenzentrum <u>und städtische Seniorentreffs</u>) und die Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe (Veranstaltungen), die der Freizeitgestaltung dienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter/innen, • die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, • die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes, • die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde. <p>(2) Der Rat entscheidet ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter/innen, • die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, • die Feststellung des Jahresabschlusses, <u>die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,</u> • die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde. <p>(2) Der Rat entscheidet ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Werksausschuss</p> <p>(1) Der Werksausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.</p> <p>(2) Für den Werksausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Betriebsausschuss</u></p> <p>(1) Der <u>Betriebsausschuss</u> besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.</p> <p>(2) Für den <u>Betriebsausschuss</u> gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.</p>

<p>(3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.</p>	<p>(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.</p> <p>(2) Der Werksausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Abschluss von Verträgen im Wert von über 250.000,00 DM, • die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, • Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 20.000,00 DM, • die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, • die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, • den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung. <p>(3) Der Werksausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem/der Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.</p> <p>(4) Der Werksausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des <u>Betriebsausschusses</u></p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>(3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Abschluss von Verträgen im Wert von über 125.000 Euro, • die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, • Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000 Euro, • die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, • die Entlastung der Betriebsleitung, • die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, • den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung. <p>(4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NW gelten entsprechend.</p> <p>(5) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Oberbürgermeister, Beigeordneter</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Oberbürgermeister, Beigeordneter</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ...</p>

<p>(3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Werksausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(6) Der/die für das Sozialwesen zuständige Geschäftsbereichsleiter/in vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absätze 1 bis 3. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat ihn/sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Der/die Geschäftsbereichsleiter/in und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts der Geschäftsbereiches koordinieren.</p>	<p>(3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. <u>Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.</u></p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(6) Der/die für das Sozialwesen zuständige Geschäftsbereichsleiter/in vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absätze 1 bis 3. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat ihn/sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Der/die Geschäftsbereichsleiter/in und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts der Geschäftsbereiches koordinieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung der Alten- und Altenpflegeheime wird ein Werkleiter/ eine Werkleiterin bestellt.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung obliegt ...</p> <p>(3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Werksausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(4) Soweit der Betriebsleitung ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung der Alten- und Altenpflegeheime wird ein <u>Betriebsleiter/</u> eine <u>Betriebsleiterin</u> bestellt.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung obliegt ...</p> <p>(3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der <u>Betriebsausschuss</u> sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(4) Soweit der Betriebsleitung ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung nach außen</p> <p>(1) In Angelegenheiten der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, die der</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung nach außen</p> <p>(1) <u>In den Angelegenheiten der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal</u></p>

<p>Entscheidung der Betriebsleitung oder des Werksausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ...</p> <p>(3) Andere Dienstkräfte ...</p> <p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen ...</p>	<p><u>wird die Stadt Wuppertal</u> unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ...</p> <p>(3) Andere Dienstkräfte ...</p> <p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.</p> <p>(3) Das Wirtschaftsjahr der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.</p> <p>(4) Das Stammkapital der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal beträgt 25.000.000 DM.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.</p> <p><u>(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</u></p> <p><u>(4) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.</u></p> <p><u>(5)</u> Das Wirtschaftsjahr der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.</p> <p><u>(6)</u> Das Stammkapital der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal beträgt <u>12.782.297,03 Euro</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Grundsatz für die Auftragsvergabe</p> <p>Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabe-grundsätze im Sinne von § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Grundsatz für die Auftragsvergabe</p> <p>Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind verpflichtet, bei der <u>Vergabe von Aufträgen</u> die öffentlichen Vergabe-grundsätze im Sinne von <u>§ 25</u> Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird vor Beginn eines Wirt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird <u>spätestens einen Mo-</u></p>

<p>schaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und 5-jähriger Finanzplanung, erstellt.</p> <p>(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höherer Kredite erforderlich wären oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p>Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 500 000 DM. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10% des Vermögensplanes übersteigt.</p> <p>(4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.</p> <p>(5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögenspla-</p>	<p>nat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt.</p> <p>(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höherer Kredite erforderlich wären oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p>Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10% des Vermögensplanes übersteigt.</p> <p><i>(alter Absatz 4 gestrichen)</i></p> <p>(4) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 100.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die ein Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht</p>
---	---

<p>nes, die 200 000 DM übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Mehrausgaben, für die ein Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.</p>	<p>werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Berichtspflichten</p> <p>(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ...</p> <p>(3) Zur Überprüfung</p> <p>(4) Die Ergebnisse des Betriebswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung - dem Werksausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Werksausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Berichtspflichten</p> <p>(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister <u>sowie den Stadtkämmerer</u> dem <u>Betriebsausschuss</u> vorzulegen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ...</p> <p>(3) Zur Überprüfung ...</p> <p>(4) Die Ergebnisse des Betriebswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung - dem <u>Betriebsausschuss</u> zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der <u>Betriebsausschuss</u> verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 23.12.1994 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p><u>Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</u></p> <p><u>Die Betriebssatzung vom 27.04.2000 tritt außer Kraft.</u></p>